

Allgemeine Bedingungen für die Allianz Tierkrankenversicherung - Optimal, für Hunde und Katzen (ATKV-O) Fassung 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite		
A Wie sind die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe definiert?	1	§ 28 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?	7
B Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Tierkrankenversicherung?		§ 29 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?	8
§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?	2	§ 30 Welches Recht findet Anwendung?	8
§ 2 Was ist versichert?	2	§ 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	8
§ 3 Wo gilt die Versicherung?	2	§ 32 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	9
§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	2		
§ 5 Was gilt als Versicherungsfall?	2	G Serviceleistungen:	9
§ 6 Welche Kosten sind versichert?	2	1. Organisation einer Tierpension	
§ 7 Bis zu welcher Höchstsumme sind Kosten versichert?	2	2. Telefonische Anwaltsberatung	
§ 8 Welche Kosten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Leistungsausschlüsse)	3	A Wie sind die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe definiert?	
§ 9 Welche Selbstbeteiligung gilt als vereinbart?	3	1. Behandlung:	
§ 10 Wann werden unsere Geldzahlungen fällig?	3	Behandlung im Sinne dieser Bedingungen ist die Diagnose, die Heilbehandlung, die Operation:	
C Was gilt für die Beitragszahlung?		- Diagnose im Sinne dieser Bedingungen sind alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet erscheinen, einen Befund zu erlangen. Die Diagnose umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z. B. Röntgen, Labor).	
§ 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	3	- Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen ist eine veterinärmedizinisch notwendige Behandlung, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft in Deutschland geeignet erscheinen, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.	
§ 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	4	Dazu gehören auch komplementäre Behandlungsmethoden (wie z. B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie), wenn deren Wirksamkeit und Wirkungsweise veterinärwissenschaftlich überprüft und dokumentiert sind und sie entsprechend dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland von einem Tierarzt angewandt wird.	
§ 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	4	- Operation im Sinne dieser Bedingungen ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.	
§ 14 Was gilt für die Versicherungssteuer?	4	2. Fehlentwicklung im Sinne dieser Bedingungen sind Krankheiten, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren, erblich bedingt oder erworben sind bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.	
§ 15 Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge neu kalkuliert?	4	3. GOT: Gebührenordnung für Tierärzte vom 28.7.1999 in der jeweils gültigen Fassung.	
D Welche Anzeigepflichten und Obliegenheitspflichten haben Sie?		4. Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler unvorhersehbar eintretender körperlicher Zustand.	
§ 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?	5		
§ 17 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?	5		
§ 18 In welchen Fällen kann beispielsweise eine Gefahrerhöhung vorliegen?	6		
§ 19 Welche Obliegenheiten bestehen für Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?	6		
§ 20 Welche Obliegenheiten bestehen für Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?	6		
§ 21 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	6		
§ 22 Unter welchen Voraussetzungen gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und was haben Sie dabei zu beachten?	7		
E Wie lange besteht der Vertrag?			
§ 23 Was gilt für die Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf?	7		
§ 24 Was gilt bei Veräußerung oder Tod des versicherten Tieres?	7		
§ 25 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden?	7		
§ 26 Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?	7		
F Welche weiteren Bestimmungen sind zu beachten?			
§ 27 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen,			

5. Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

B Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Tierkrankenversicherung?

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Tierkrankenversicherung bietet Ihnen im Rahmen des versicherten Leistungsumfanges die Kostenübernahme für veterinärmedizinisch notwendige Behandlungen (Diagnose, Heilbehandlung, Operation) des versicherten Tieres wegen Krankheit oder Unfall.

§ 2 Was ist versichert?

Versichert ist das Haustier, das im Versicherungsvertrag bezeichnet ist.

§ 3 Wo gilt die Versicherung? (Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland und während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu 2 Monaten auch weltweit.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 11 (siehe dort "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?") zahlen.

Die Wartezeit gemäß Absatz (2) bleibt hiervon unberührt.

(2) Wartezeit

a) Für Versicherungsfälle aufgrund von Krankheit beginnt der Versicherungsschutz gemäß Absatz (1) drei Monate nach dem vereinbarten Zeitpunkt, bzw. falls kein Zeitpunkt vereinbart ist, drei Monate nach Abschluss des Vertrages.

b) Für Versicherungsfälle aufgrund von Unfällen beginnt der Versicherungsschutz gemäß Absatz (1).

§ 5 Was gilt als Versicherungsfall?

(1) Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Behandlung gemäß § 1 des versicherten Tieres. Er muss nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 4 und vor Vertragsende eingetreten sein.

(2) Beginn und Ende des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsfall beginnt:

aa) bei Operationen mit der letzten operationsvorbereitenden Untersuchung.

bb) bei sonstigen Behandlungen (Heilbehandlung, Diagnose) mit der ersten Inanspruchnahme des Tierarztes.

b) Der Versicherungsfall endet:

aa) bei Operationen mit Ablauf des 15. Kalendertages nach der Operation. Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige letzte operationsvorbereitende Untersuchung und deren jeweilige Nachbehandlungen bis zum jeweils 15. Kalendertag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet am 15. Kalendertag nach der letzten Operation.

bb) bei sonstigen Behandlungen wenn nach dem veterinärmedizinischen Befund die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles nicht mehr besteht.

§ 6 Welche Kosten sind versichert?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 5) übernehmen wir die dafür anfallenden Kosten wie folgt:

(1) Vergütungen des Tierarztes

Die Vergütungen des Tierarztes nach der GOT übernehmen wir bis zur 2-fachen Höhe des Gebührensatzes für Behandlungen, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild sowie Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.

(2) Zuschläge für Nacht- und Wochenenddienst

Zuschläge nach der GOT bei Behandlung im Nacht- und Wochenenddienst oder außerhalb der regulären Praxiszeiten übernehmen wir jedoch nur dann, wenn der Tierarzt das Vorliegen eines Notfalles bestätigt.

(3) Wegegeld und Reisekosten

Bei Hausbesuchen übernehmen wir die Entschädigungen für Wegegeld und Reisekosten nur für den Fall, dass das versicherte Tier nicht transportfähig war und der Tierarzt dies bestätigt. Es gilt nicht als Transportunfähigkeit, wenn lediglich ein geeignetes Transportmittel fehlt.

(4) Medikamente und Verbrauchsmaterial

Die Kosten von Medikamenten und Verbrauchsmaterial übernehmen wir, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben und für die Behandlung aus medizinischer Sicht und dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland auch notwendig sind.

(5) Kosten für Behandlung im Ausland

Tritt der Versicherungsfall während einer Reise im Ausland ein (§ 3), übernehmen wir hinsichtlich der Kosten gemäß Absatz (1) - (3) die im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte. Kosten und Verbrauchsmaterialien werden entsprechend Absatz (4) übernommen.

§ 7 Bis zu welcher Höchstsumme sind Kosten versichert?

(1) Versicherungssumme pro Versicherungsfall

Wir übernehmen pro Versicherungsfall (§ 5) bis zu der im Versicherungsschein genannten jeweiligen Versicherungssumme die Kosten:

a) für Operationen. Zu den Kosten einer Operation zählen die Kosten der letzten operationsvorbereitenden Untersuchung, sofern die Operation durchgeführt wird, sowie

die sich anschließende Nachbehandlung bis zum 15. Kalendarstag nach der Operation.

b) für sonstige Behandlungen (Heilbehandlungen, Diagnose) ohne Operation

Kommt es zu sonstigen Behandlungen (Heilbehandlung, Diagnose) und Operation, steht die für Operationen vereinbarte Versicherungssumme hierfür separat zur Verfügung.

Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme pro Versicherungsfall gilt für alle Kosten, die bis zum Ende des Versicherungsfalles anfallen, auch wenn sich die Behandlung z. B. über mehrere Jahre erstreckt.

(2) Versicherungssumme pro Versicherungsjahr

Für alle pro Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle zusammen gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstbetrag als Jahreshöchstersatzleistung.

§ 8 Welche Kosten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Leistungsausschlüsse)

Wir übernehmen keine Kosten für:

- folgende Krankheiten bzw. Fehlentwicklungen:
im Bereich der Knochen und Gelenke: Wobbler-Syndrom; Elbogengelenkdysplasie (ED); Isolierter Processus Anconeus (IPA); Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae; Radius curvus; Hüftgelenkdysplasie (HD); Legg-Calvé- Perthes- Krankheit (LCP); Patellaluxation;
im Bereich der Augen und Mundhöhle: Distichiasis; Ektropium; Entropium; Progressive Retina-Atrophie (PRA); erweiterte Lidspalte; Craniomandibuläre Osteopathie (CMO); persistierende Milchcanini; angeborene Fehler: angeborene Taubheit; Kryptorchismus; Megaösophagus; Nabelbruch; Wolfskralle; zu langes Gaumensegel;
- Krankheiten, Unfälle sowie angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen die Ihnen bei Antragstellung bekannt waren;
- Krankheiten oder Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Decken, der Trächtigkeit, der Scheinträchtigkeit oder der Geburt stehen. Ist wegen Komplikationen bei der Geburt ein Kaiserschnitt veterinärmedizinisch notwendig, sind die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Behandlungskosten nicht ausgeschlossen;
- Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen;
- Sterilisation oder Kastration, ausgenommen, wenn aus diesen Behandlungen Komplikationen entstehen oder die Kastration wegen gynäkologischen, andrologischen oder onkologischen Erkrankungen durchgeführt werden muss (Entzündungen oder tumoröse Veränderungen der Geschlechtsorgane, hormonabhängige sonstige Tumore);
- Kastration aufgrund von Verhaltensstörungen;
- Floh-, Zeckenbekämpfung sowie Entwurmung;
- Vorbeuge- bzw. Vorsorgeimpfungen;
- Zahnpflege, Zahnsteinentfernen, kosmetische Zahnbehandlung sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;

- Behandlungen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen;
- Psychotherapeutische Heilbehandlungen;
- Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- Behandlungen außerhalb der regulären Praxiszeiten sowie Wegegeld und Reisekosten, soweit nicht die Voraussetzungen des § 6 (2) und (3) vorliegen;
- Schäden, die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- Krankheiten oder Unfälle, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- Krankheiten oder Unfälle, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;

§ 9 Welche Selbstbeteiligung gilt als vereinbart?

Pro Versicherungsfall tragen Sie die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 10 Wann werden unsere Geldzahlungen fällig?

(1) Fälligkeit der Geldleistung

Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

(2) Anspruch auf Abschlagszahlung

Haben wir diese Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

C Was gilt für die Beitragszahlung?

§ 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erster Beitrag.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

(2) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(3) Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(4) Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe § 4 "Wann beginnt der Versicherungsschutz"?). Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

(2) Fristsetzung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(6) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 14 Was gilt für die Versicherungsteuer?

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

§ 15 Wie wird der Beitrag für bestehende Verträge kalkuliert?

Die Tarifbeiträge werden unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten) und des Gewinnansatzes kalkuliert.

(1) Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge einmal im Jahr neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation werden Tierversicherungsverträge aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen

Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken auch die zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen werden.

Der Ansatz für Gewinn bleibt von der Neukalkulation unberührt.

(2) Beitragsanhebung und Beitragsabsenkung

Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den jeweils bisherigen Tarifbeitrag, so sind wir berechtigt, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz anzuheben. Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den jeweiligen bisherigen Tarifbeitrag, so sind wir verpflichtet, den bisherigen Tarifbeitrag um die Differenz abzusenken.

Die sich danach ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein, als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife vergleichbare Tarifmerkmale, einen entsprechenden Deckungsumfang und vergleichbare Bedingungen aufweisen.

(3) Mitteilung und Kündigungsrecht nach Beitragsanhebung

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

D Welche Anzeigepflichten und Obliegenheitspflichten haben Sie?

§ 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Um-

ständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(3) Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung

Falls wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

(4) Schriftform bei der Ausübung von Gestaltungsrechten

Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Eine Ausübung des Gestaltungsrechts per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 17 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt eines Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz (2) ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls

wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 18 In welchen Fällen kann beispielsweise eine Gefahrerhöhung vorliegen?

Eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 17 Absatz 1 kann sich beispielsweise ergeben, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand nachträglich ändert. Eine Gefahrerhöhung kann daher unter anderem vorliegen:

- wenn sich die Haltungsweise des Tieres ändert
- wenn sich die Verwendungsart des Tieres ändert

§ 19 Welche Obliegenheiten bestehen für Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?

Sie haben alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen (z.B. auch Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.

Sie haben auf eigene Rechnung rechtzeitig und regelmäßig die von der "ständigen Impfkommission vet. des Bundesverbandes der praktizierenden Tierärzte", für Hunde und Katzen empfohlenen Impfungen zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.

§ 20 Welche Obliegenheiten bestehen für Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

(1) Vorlage der Originalrechnung

Machen Sie einen Leistungsanspruch geltend, haben Sie uns die durch versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachzuweisen. Aus der Rechnung muss außerdem ersichtlich sein:

- Name des Halters des Tieres, für das die Leistung erbracht ist
- Name und Beschreibung des Tieres (Chip/Tätowierungsnummer, falls nicht vorhanden, Rasse, Alter und Farbe) für das die Leistung erbracht ist
- die Diagnose
- die berechnete Leistung aufgegliedert nach Gebührenposition mit dem jeweiligen Gebührensatz
- Datum der erbrachten Leistungen

Sollten für Behandlungen des versicherten Tieres spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG; Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sein, haben Sie uns auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorzulegen.

(2) Auskunftspflicht

Machen Sie einen Leistungsanspruch geltend, haben Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles notwendig ist sowie die Tierärzte, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Untersuchungsrecht

Machen Sie einen Leistungsanspruch geltend, haben Sie uns zu gestatten, das Tier durch einen von uns bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung tragen wir.

§ 21 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht

Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig, ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(2) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, so können wir nicht nur die Rechte nach Absatz (1) geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

(3) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 22 Unter welchen Voraussetzungen gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und was haben Sie dabei zu beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

(2) Ihre Obliegenheiten bzgl. Ersatzansprüchen

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nachdem der Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie ferner verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheit vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Können wir von dem Dritten keinen Ersatz verlangen, weil Sie Ihre Obliegenheit grob fahrlässig verletzt haben, so sind wir insoweit nicht gänzlich leistungsfrei, sondern berechtigt, unsere Leistung nach der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Personen in häuslicher Gemeinschaft

Wenn Ihr Ersatzanspruch sich gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nach Absatz (1) nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

E Wie lange besteht der Vertrag?

§ 23 Was gilt für die Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf?

(1) Vertragsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 24 Was gilt bei Veräußerung oder Tod des versicherten Tieres?

Scheidet das versicherte Tier nachweislich durch Veräußerung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis.

§ 25 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 26 Welche Zahlung schulden Sie uns, bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, so können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

F Welche weiteren Bestimmungen sind zu beachten?

§ 27 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Sie sollten an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen

als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

§ 28 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Folgen einer unterlassenen Mitteilung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung

Wenn Sie für die Versicherung die Anschrift Ihres Gewerbebetriebes angegeben haben, gilt Absatz (1) bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 29 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

(1) Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

(2) Klauseln, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Ersatzlose Streichung der Klausel nicht interessengerecht

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und Ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

TI---0001Z0

(0/00) 08.08, Seite 8

(6) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 30 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der

Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(5) Schädigendes Ereignis im Ausland

Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

§ 32 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

G Serviceleistungen:

1. Zum Versicherungsschutz für versicherte Hunde und Katzen bieten wir Ihnen zusätzlich als Serviceleistung die Organisation einer Tierpension wie folgt:

Wir benennen Ihnen über eine im Versicherungsschein genannte Service-Telefonnummer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Unterbringung und Versorgung des versicherten Tieres eine Tierpension, wenn Sie dafür Bedarf haben (z.B. weil Sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden oder eine Reise ohne Ihr Tier antreten).

Die Kosten der Unterbringung und Versorgung selbst tragen wir nicht.

2. Zum Versicherungsschutz für versicherte Hunde bieten wir Ihnen zusätzlich als Serviceleistung eine telefonische Anwaltsberatung wie folgt:

Wir bieten Ihnen über eine im Versicherungsschein genannte Service-Telefonnummer eine telefonische Erstberatung durch eine von uns vermittelte Rechtsanwaltskanzlei. Voraussetzung ist, dass Sie im Zusammenhang

mit der Haltung des versicherten Tieres während der Dauer der Versicherung Rechtsberatungsbedarf in einem Notfall haben.

Erläuterung der Fachausdrücke

Wichtiger Hinweis: Die nachfolgenden Erläuterungen sind lediglich ein Hilfsmittel, das die Verständlichkeit schwieriger Fachausdrücke erleichtern soll. Sie sind weder Bestandteil des Versicherungsvertrags noch eine Auslegungshilfe für den Vertrag. Grundlage zur Auslegung sind allein der Text der Versicherungsbedingungen und die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Wobbler-Syndrom:

Durch eine Nervenschädigung im Rückenmark (Halsmark) verursacht. Erkrankte Tiere zeigen einen unsicheren (ataktischen), meist schwankenden Bewegungsablauf.

Ellbogengelenkdysplasie (ED):

Fehlentwicklung des Ellbogengelenkes. Als Folge können weitere Erkrankungen wie auch Arthrosen auftreten.

Isolierter Processus anconeus (IPA):

IPA bezeichnet eine von vier Erkrankungen die zur Fehlentwicklung (Dysplasie) des Ellbogengelenkes führt.

Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae:

Weitere Erkrankung, die zur Ellbogengelenkdysplasie führt

Radius curvus bzw. Ellbogeninkongruenz:

Auch diese Erkrankung ruft eine Ellbogengelenkdysplasie hervor.

Hüftgelenkdysplasie (HD):

Die Hüftgelenkdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenkes.

Legg-Calvé-Perthes-Krankheit:

Auch aseptische Femurkopfnekrose genannt. Durchblutungsstörungen führen zum Absterben eines Teils des knöchernen Oberschenkelknochenkopfes.

Patellaluxation:

Kniegelenksverletzung (Verrenkung der Kniescheibe), die entwicklungsbedingt sein kann.

Distichiasis:

Unter Distichiasis bezeichnet man das Wachstum einer zweiten Reihe feiner Härchen hinter der normalen Wimpernreihe. Fehlgestellte Wimpern können die Binde- und Hornhaut chronisch reizen.

Ektropium:

Auswärtsstülpung des Lidrandes.

Entropium:

Einstülpung des Lidrandes.

Progressive Retina-Atrophie (PRA):

Erkrankung des Auges. PRA bezeichnet ein langsam fortschreitendes (progressiv) Absterben/Zugrundegehen (Atrophie) der Netzhaut (Retina).

Erweiterte Lidspalte:

Auf Grund des fehlenden Lidschlusses können Folgeerkrankungen des Auges entstehen.

Craniomandibuläre Osteopathie (CMO):

Schmerzhafte Knochenzubildungen im Kieferbereich.

Persistierende Milchcanini:

Milchfangzähne, die noch längere Zeit nach dem Durchbruch der bleibenden Fangzähne im Zahnbogen verbleiben.

Angeborene Taubheit:

Die angeborene Taubheit ist meist genetisch bedingt.

Kryptorchismus:

Kryptorchismus bezeichnet das ein- oder beidseitige Fehlen des Hodens im Hodensack.

Megaösophagus:

Bezeichnet hochgradige und dauerhafte Erweiterung der Speiseröhre.

Nabelbruch:

Bezeichnet einen Durchbruch in der Bauchwand.

Wolfsskralle:

Fünfte Zehe an der Innenseite der Hinterläufe, wird auch als Afterkralle bezeichnet.
Zu langes Gaumensegel:
Kann insbesondere bei flachgesichtig gezüchteten Tieren zu Problemen bei der Atmung führen.